

## § 7

**Struktur**

Für die Struktur der Staatlichen Geologischen Kommission gilt der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan.

**Arbeitsweise**

## § 8

(1) Die Grundsätze der Arbeitsweise der Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1953 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission haben *eine* hohe Verantwortung bei der Planung, Leitung und Durchführung und Kontrolle der geologischen Arbeiten. Sie haben die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht konsequent zu verwirklichen, bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten, sie mit der wirtschaftlich-politischen Zielsetzung vertraut zu machen, ihre Initiative zu wecken und sie in die Planung und Leitung des Industriezweiges einzubeziehen.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit eine strenge Disziplin und Ordnung durchzusetzen und alle Erscheinungsformen von Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben zu sichern, daß die Volkswirtschaftspläne und die zu ihrer Vorbereitung und Durchführung ergangenen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden.

(4) Die Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission führen ihre Aufgaben nach kollektiver Beratung in persönlicher Verantwortung durch.

## § 9

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien fördert die Staatliche Geologische Kommission die aktive Mitwirkung der Werktätigen, der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz und der Gewerkschaften an der Leitung des gesamten Tätigkeitsbereichs\* der Staatlichen Geologischen Kommission und der ihr unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen,

b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung der Neuereremethoden in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft,

c) die Förderung solcher Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft, wie Arbeitsbesprechungen, Produktionsberatungen, Planungsaktive und anderer Aktive bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben,

d) die Vorbereitung und Durchführung technisch-ökonomischer Konferenzen der Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

(2) Die Staatliche Geologische Kommission ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

## § 10

Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Staatlichen Geologischen Kommission werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Staatlichen Geologischen Kommission geregelt.

## § II

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Staatliche Geologische Kommission wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Stellvertreter des Leiters.

(2) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten die Staatliche Geologische Kommission vertreten.

## 5 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Dezember 1958 über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission (GBl. II 1959 S. 1) außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1961

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Gregor  
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzende\*